



INFO FÜR PERSONENGESELLSCHAFTEN

Wien, Juni 2013

ZEITPUNKT DER ERFASSUNG VON GEWINNEN EINER GMBH & CO KG IM JAHRESABSCHLUSS DES GESELLSCHAFTERS[©]

Bereits im März 2012 hat das Austrian Financial Reporting and Auditing Committee (AFRAC) eine überarbeitete **Stellungnahme zur Darstellung des Eigenkapitals im Jahresabschluss der GmbH & Co KG** vorgelegt. Die wesentliche Aussage dieser Stellungnahme lautet, dass der **Gewinnausschüttungsanspruch der Gesellschafter erst mit Feststellung des Jahresabschlusses** der GmbH & Co KG entsteht. Der **Gewinn des laufenden Jahres** ist daher zum Abschlussstichtag im Eigenkapital der GmbH & Co KG und **nicht als Verbindlichkeit gegenüber den Gesellschaftern auszuweisen**.

Diese Kernaussage hat die Frage aufgeworfen, **zu welchem Zeitpunkt** der Gewinn des laufenden Jahres der GmbH & Co KG als Beteiligungsertrag **im Jahresabschluss** der **Gesellschafter zu erfassen** ist. In der Praxis erfolgte die Gewinnerfassung bei den Gesellschaftern einer GmbH & Co KG bislang regelmäßig phasenkongruent, das heißt bereits in jener Periode, in der die GmbH & Co KG den Gewinn erzielte. Das AFRAC hat diese Frage nun im März 2013 mit der überarbeiteten **Stellungnahme zu den Grundsätzen der unternehmensrechtlichen phasenkongruenten Dividendenaktivierung** beantwortet.

Für eine phasenkongruente Erfassung von Gewinnen einer GmbH & Co KG bei den Gesellschaftern müssen laut AFRAC **folgende Voraussetzungen** vorliegen:

1. Höhe der Stimmrechte

Das empfangende Unternehmen muss **direkt oder indirekt über die laut Gesellschaftsvertrag erforderliche Mehrheit der Stimmrechte** für die Feststellung des Jahresabschlusses bzw. Gewinnverteilung der GmbH & Co KG verfügen. Fehlt eine Bestimmung im Gesellschaftsvertrag, muss das empfangende Unternehmen direkt oder indirekt über alle Stimmrechte verfügen.

2. Zeitliche Lage der Abschlussstichtage

Der Abschlussstichtag der GmbH & Co KG darf nicht nach dem Abschlussstichtag des empfangenden Unternehmens liegen.

3. Beschlusslage zur Dividendenausschüttung

Der Abschluss der GmbH & Co KG muss vor jenem des empfangenden Unternehmens aufgestellt werden. Darüber hinaus muss das empfangende Unternehmen vor dem Abschlussstichtag einen **dokumentierten Beschluss fassen, dass ein bestimmter Betrag zur Ausschüttung vorgesehen ist.** Wird der Gewinn den Gesellschaftern laut Gesellschaftsvertrag ohne weiteres Beschlusserfordernis zugerechnet, ist ein dokumentierter Beschluss vor dem Abschlussstichtag nicht erforderlich.

Sind alle **Voraussetzungen erfüllt**, hat der Gesellschafter der GmbH & Co KG eine **phasenkongruente Gewinnerfassung über den Ansatz einer Forderung** vorzunehmen. Andernfalls können die Gewinne im Jahresabschluss des Gesellschafters erst im Folgejahr nach Feststellung des Jahresabschlusses der GmbH & Co KG erfasst werden.

Von der Bilanzierung losgelöst ist weiterhin der **Zeitpunkt der steuerlichen Erfassung** des Ergebnisses bei den Gesellschaftern. Das **(anteilige) KG-Ergebnis** ist bei diesen **in jenem Veranlagungsjahr** zu erfassen, in welchem das **Wirtschaftsjahr der KG endet**. Bei gleichen Bilanzstichtagen ist daher das Jahresergebnis der KG jedenfalls noch im selben Jahr zu versteuern.

Dieser Newsletter ist ein kostenloses Service unserer Kanzlei.
Sie erhalten diesen Newsletter weil Sie dem: Stingl - Top Audit
Newsletterversand zugestimmt haben. Sollten Sie dieses Service
nicht mehr in Anspruch nehmen wollen, genügt ein Email an uns.

Detailinfo über

Telefon: + 43 (1) 604 01 51 – 0

Fax: + 43 (1) 604 01 51 – 25

Email: office@stingl-topaudit.at